

## **Reglement**

# **über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern der Schule Wetzikon**

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:  
Schulpflege

Inkraftsetzung:  
1. Juli 2018

Stand:  
4. September 2018

SR.-Nr.:  
202.2

Version:  
V1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck .....	3
<b>II. Erläuterung der Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Anwendungsbereich .....	3
Art. 5 Beurteilungskriterien .....	3
Art. 6 Zureichende Gründe .....	4
Art. 7 Ferienverlängerung.....	4
Art. 8 Jokertag.....	4
Art. 9 Dispensation von Sporttalenten .....	5
<b>III. Zuständigkeit und Verfahren.....</b>	<b>5</b>
Art. 10 Zuständigkeit.....	5
Art. 11 Vorhersehbare Absenzen.....	5
Art. 12 Bezug von Jokertagen .....	6
Art. 13 Absenz von mehr als zwölf aufeinanderfolgende Kalenderwochen.....	6
Art. 14 Verfahrensbesonderheiten.....	6
Art. 15 Auflagen .....	6
Art. 16 Verstöße gegen die Absenzenbestimmungen bzw. gegen die Anordnungen der Schulleitung .....	6
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 17 Inkraftsetzung .....	7
Art. 18 Publikation .....	7

# I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Volksschulverordnung, des Leitfadens Dispensationen für Sporttalente sowie den Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen des Volksschulamtes erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für folgende Schulen anwendbar:

- alle Regelschulen
- HPSW

Zweck

Art. 3

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Wetzikon.

# II. Erläuterung der Rechtsgrundlagen

Anwendungsbereich

Art. 4

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleich behandelt.

Beurteilungskriterien

Art. 5

Eine öffentliche Schule hat sich sowohl in der Vermittlung des Lehrstoffes als auch bei der Gewährung von Dispensationen an einen möglichst breiten Nenner zu halten. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung, d.h. eines geregelten Schulbetriebs und des Schutzes der Interessen der anderen Schüler, gewichtig. Ein effizienter Unterricht setzt regelmässigen, möglichst lückenlosen und pünktlichen Besuch der Schulveranstaltungen voraus. Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz die Ausnahme.

Bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen muss die Behörde die verschiedenen Interessen abwägen: Das private Interesse der Eltern gegen das öffentliche Interesse an der gesetzlichen Pflicht zum Schulbesuch und an der Sicherstellung eines geregelten Schulbetriebs.

Die Bewilligungsbehörde muss sich zudem bewusst sein, dass eine Dispensation einen Präzedenzfall darstellt, so dass sie in ähnlich gelagerten Fällen jeweils gleich zu entscheiden hat. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. des Ermessensmissbrauchs muss dabei beachtet werden.

Bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen werden der Lernstand und die Lernfähigkeit der betroffenen Kinder berücksichtigt. Bei Bedarf werden bei der Genehmigung von Dispensationsgesuchen gleichzeitig Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht.

## Zureichende Gründe

### Art. 6

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Abs. 2 werden exemplarisch einige Beispiele aufgeführt. Die Liste ist jedoch nicht abschliessend. Allerdings wiederholt sie klar die Forderungen von Abs. 1, dass zureichende Gründe vorliegen müssen.

Bewilligt werden in der Regel auf einen entsprechenden Antrag hin höchstens alle drei Jahre:

- Längerer Familienurlaub (ohne Ferienverlängerungen), wenn die Eltern z. B. einen berufsbedingten Urlaub (Dienstaltersgeschenk, Sabbatical usw.) nachvollziehbar begründet nicht in die Schulferien legen können

Bewilligt werden in der Regel auf einen entsprechenden Antrag hin jedes Jahr:

- Teilnahme an Klassenlagern, welche durch einen Elternteil geleitet oder begleitet werden

Schulkinder aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.

Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Zudem muss es sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln.

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet besondere Begabungen aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen.

Weitere Gründe:

- Dispensationen für Arzt- und Zahnarztbesuch sind zulässig, wenn keine Verlegung ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
- Aufnahmeprüfungen

## Ferienverlängerung

### Art. 7

Der Wunsch nach Ferienverlängerungen ist kein Dispensationsgrund. Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten und konstanten allgemeinen Schulbetriebs während sämtlichen Unterrichtswochen, in der Regel abgelehnt. Während den offiziellen dreizehn Schulferienwochen hat jede Familie genügend Gelegenheit für einen gemeinsamen Urlaub. Auch für günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements oder Ferienregelungen am Arbeitsplatz der Eltern werden keine Ausnahmen genehmigt oder Gefälligkeitsentscheide gefällt. Es besteht die Möglichkeit, für solche Situationen die jährlich zur Verfügung stehenden zwei Jokertage einzusetzen.

## Jokertag

### Art. 8

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltag müssen Jokertage

bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Die Eltern teilen den Bezug der Jokertage vorgängig der Klassenlehrperson mit.

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

Als Sperrtage gelten:

- Wichtige Schulanlässe, welche im Voraus im Jahresplan der Schule festgelegt und kommuniziert wurden wie z.B. Sporttage, sowie Klassenlager.

Wird eine Absenz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, muss dafür kein Jokertag bezogen werden.

Dispensation von Sporttalenten

Art. 9

Sporttalente, welche von einem nationalen Sportverband systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden, sollen durch die Schule in ihren Bestrebungen unterstützt werden und von zusätzlichen Urlaubstagen sowie Dispensationen profitieren.

In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung und es werden leistungsorientierte Trainings mit einem überdurchschnittlichen Trainingsumfang durchgeführt. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Unterschiede ergeben sich durch die Individualität der einzelnen Sportarten sowie der Sportlerinnen und Sportler.

### III. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Art. 10

Zuständigkeit Lehrpersonen:

- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Tage
- Kontrolle der bezogenen Jokertage
- Bewilligungen im Rahmen der beruflichen Orientierung

Zuständigkeit Schulleitung:

- Entscheide über einmalige Dispensionsgesuche ab drei Tagen
- Ferienverlängerungen
- Wiederkehrende Dispensionsgesuche für Tage, Lektionen oder Fächer

Vorhersehbare Absenzen

Art. 11

Bei vorhersehbaren Absenzen muss durch die Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Kinder vorab bei der zuständigen Instanz ein Gesuch gestellt werden.

Bezug von Jokertagen

Art. 12

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular im Voraus über den Bezug von Jokertagen.

Absenz von mehr als zwölf aufeinanderfolgende Kalenderwochen

Art. 13

Aus den gesetzlichen Ausführungen im Volksschulgesetz ist zu schliessen, dass Eltern, die mit ihren Kindern länger als zwölf Kalenderwochen abwesend sind, kein Dispensationsgesuch stellen müssen. Eine Abmeldung in der Schule genügt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Schulpflicht nicht nach dem gesetzlichen Wohnsitz, sondern nach dem effektiven Aufenthalt richtet. Die Bestimmung stellt ein Pendant zur Bestimmung in der Volksschulverordnung dar, dass Kinder, die sich nur vorübergehend im Kanton Zürich aufhalten, hier nicht sofort schulpflichtig werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der länger abwesend war, wird nach der Rückkehr in die Gemeinde in der Regel der bisherigen, vertrauten Klasse zugeteilt, hat aber keinen Rechtsanspruch darauf.

Für die Behandlung von Gesuchen oder Mitteilungen für Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Kalenderwochen wird grundsätzlich eine eher moderate Haltung gepflegt. Nach Möglichkeit wird auf formelle Abläufe (z. B. "dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden") verzichtet. Den Eltern wird daher ein offizielles Abmelden ihrer Kinder von der Schule Wetzikon erlassen und die Abwesenheit einfach als Urlaub vermerkt. Andernfalls müssten die Eltern ihr Kind offiziell abmelden und riskieren, dass dieses dann bei der Rückkehr aufgrund anderer Weg- oder Zuzüge nicht mehr in die gleiche Klasse zurückkommen kann. Dies wäre jedoch nicht im Sinne einer kontinuierlichen sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Verfahrensbesonderheiten

Art. 14

Dem Dispensationsgesuch sind Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung usw.).

Die Lehrpersonen melden den Schulleitungen unentschuldigte Absenzen, welche sie nicht nachträglich bewilligen.

Auflagen

Art. 15

Beurlaubte Schulkinder können zu angemessener Arbeit oder Nacharbeit verpflichtet werden. Der Entscheid obliegt der zuständigen Lehrperson bzw. der Schulleitung.

Verstösse gegen die Absenzenbestimmungen bzw. gegen die Anordnungen der Schulleitung

Art. 16

Erster Schritt:

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Kinder trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler am Unterricht generell oder insbesondere unmittelbar vor

oder nach den Schulferien nicht teilgenommen haben, holt die Schulleitung bei den Erziehungsverantwortlichen schriftlich eine Stellungnahme dazu ein.

Zweiter Schritt:

Ergibt die Stellungnahme keine zureichende Begründung oder trifft keine Stellungnahme ein, informiert die Schulleitung die Schulverwaltung, Sachbearbeitung Schulbetrieb.

Dritter Schritt:

Die Schulleitung lädt daraufhin die Erziehungsverantwortlichen schriftlich für eine Aussprache vor. Dabei wird den Erziehungsverantwortlichen das rechtliche Gehör in Bezug auf eine Anzeige beim Statthalteramt gewährt. Kann keine mündliche Aussprache durchgeführt werden, ist das rechtliche Gehör schriftlich zu gewähren.

Vierter Schritt:

Ergibt die Aussprache oder der Schriftverkehr keine zureichende Begründung, beantragt die Schulleitung der Schulverwaltung, im Namen der Schulpflege eine Anzeige beim Statthalteramt zu veranlassen. Dies unter Anwendung des Volksschulgesetzes.

## IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 17

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 18

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)